

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 05.12.2024

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/17252-

Betr.: Missbrauch von Kirchenasyl in Hamburg 2023 und 2024

Einleitung für die Fragen:

Das sogenannte Kirchenasyl stellt eine nicht rechtskonforme Praxis dar, die den Rechtsstaat untergräbt und keine gesetzliche Grundlage besitzt. Kirchenasyl wird häufig genutzt, um die rechtskräftige Verpflichtung zur Ausreise zu umgehen. Dies ist jedoch kein Kavaliersdelikt, sondern behindert die Durchsetzung rechtsstaatlicher Entscheidungen.

Ein besonders aufsehenerregender Fall aus Hamburg sorgte jüngst für Schlagzeilen: Ein 29-jähriger Afghane wurde im September 2024 aus dem Kirchenasyl heraus nach Schweden abgeschoben, kehrte jedoch nur zwei Wochen später wieder nach Deutschland zurück und stellte im Oktober einen erneuten Asylantrag. Diese Person wurde festgenommen und befindet sich nun in Abschiebehaft.

Die Abschiebung erfolgte auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung, die vorsieht, dass Asylsuchende in das EU-Land zurückgeführt werden, in dem sie erstmals Asyl beantragt haben. Der Afghane hatte neun Jahre in Schweden verbracht, bevor sein dortiger Asylantrag abgelehnt wurde. Nach seiner Einreise nach Deutschland fand er Schutz in einer katholischen Pfarrei in Hamburg, wo er dem Vollzug der Ausreisepflicht entzogen wurde.

Angesichts dieses Falles und möglicher weiterer Fälle von Kirchenasyl in Hamburg besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an Transparenz und an der Frage, wie der Senat die Rechtsdurchsetzung in solchen Fällen sicherstellt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Von wie vielen Fällen von Kirchenasyl in Hamburg in den Jahren 2023 und 2024 hat der Senat Kenntnis? Bitte nach Kirchgemeinde, Anzahl der in Obhut befindlichen Personen, Staatsangehörigkeit, Einreisedatum, Grund und Datum des negativen Verfahrensbescheids sowie dem für das Dublin-III-Verfahren zuständigen Land aufschlüsseln.*

Mit Stand vom 9. Dezember 2024 liegen dem Amt für Migration Informationen zu 199 Kirchenasylfällen vor. In allen Fällen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Asylanträge als unzulässig zurückgewiesen. Für eine vollständige Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung wäre eine händische Auswertung der jeweiligen Akten erforderlich. Dies ist in der für eine Parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. In den einzelnen Fällen sind häufig weitere Umstände für das Scheitern einer fristgerechten Überstellung ursächlich.

Frage 2: *Wie viele der Personen, die sich 2023 und 2024 im Kirchenasyl befanden, waren ausreisepflichtig? Bitte getrennt nach Jahren angeben.*

Im Jahr 2023 befanden sich 92 ausreisepflichtige Personen im Kirchenasyl. Im Jahr 2024 befanden oder befinden sich bislang 107 ausreisepflichtige Personen im Kirchenasyl.

Frage 3: *In wie vielen Fällen scheiterte die geplante Abschiebung von Personen, die sich 2023 und 2024 im Kirchenasyl befanden, und aus welchen Gründen? Bitte getrennt nach Jahren angeben.*

In 2023 scheiterte die Abschiebung von 56 Personen und im Jahr 2024 (bis einschl. November) von 65 Personen, die sich im Kirchenasyl befanden.

Frage 4: *Wie viele der Personen, die sich 2023 und 2024 im Kirchenasyl befanden, durchlaufen gegenwärtig ein Asylverfahren? Bitte nach Kirchgemeinde, Anzahl der Personen, Staatsangehörigkeit und Verfahrensstatus aufschlüsseln.*

Frage 5: *Wie viele dieser Personen haben bereits ein Asylverfahren durchlaufen, und mit welcher Entscheidung wurden diese Verfahren beendet? Bitte nach positiver, negativer oder sonstiger Entscheidung aufschlüsseln.*

Frage 6: *Bei wie vielen dieser Personen sind derzeit Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig, in denen gegen einen negativen Asylbescheid vorgegangen wird?*

Die erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst. Hierzu wäre eine händische Auswertung von 199 Datensätzen erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 7: *Bezüglich des in der Einleitung geschilderten Falles:
a) Ist die betroffene Person weiterhin in Hamburg?
b) Falls nein, wo befindet sich die Person?
c) Welche Kosten sind im Zusammenhang mit der erneuten Inhaftierung und der Bearbeitung des neuen Asylantrags entstanden?*

Die betroffene Person befindet sich nicht mehr in Hamburg, sondern wurde erneut in den Mitgliedstaat Schweden überstellt.

Die Gesamtkosten für die erneute Inhaftierung belaufen sich auf 22.497,30 Euro.

Asylanträge werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und nicht durch eine Hamburger Behörde bearbeitet. Daher können zu den dortigen Kosten keine Angaben gemacht werden.

Frage 8: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Fälle, in denen Personen nach einer Abschiebung nach kurzer Zeit wieder nach Deutschland einreisen, zu verhindern?*

Die zuständige Behörde beantragt – soweit rechtlich möglich – Abschiebehaft und betreibt schnellstmöglich die erneute Aufenthaltsbeendigung. Die unerlaubte Einreise wird zur Anzeige gebracht. Einreise- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit abgelehnten Asylanträgen liegen in der Zuständigkeit des BAMF.

Frage 9: *Wie bewertet der Senat die Praxis des Kirchenasyls im Kontext der Rechtsdurchsetzung?*

Frage 10: *Gibt es Abstimmungen oder Gespräche mit den betroffenen Kirchengemeinden, um die rechtskonforme Durchsetzung von Abschiebungen zu gewährleisten?*

Frage 11: *Plant der Senat Maßnahmen, um Kirchenasyl gezielt zu überwachen und die Durchsetzung von Abschiebungen sicherzustellen?*

Gemäß § 5 Absatz 1 Asylgesetz haben über eine asylrechtliche Schutzgewährung das BAMF beziehungsweise die zuständigen Gerichte zu entscheiden.

Die zuständige Behörde hält an ihrer Auffassung fest, dass die Kirchengemeinden sich nicht über das geltende Asylrecht hinwegsetzen dürfen, sondern sich an das mit dem BAMF vereinbarte Verfahren halten müssen. Wenn das BAMF das Vorliegen eines Härtefalls verneint und nicht vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, haben die Personen das Kirchenasyl zu verlassen.

Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche haben auf Bundes- und Landesebene stattgefunden. Die zuständige Behörde hat die Kirchenasylfälle im Blick

und ist bestrebt, die jeweils laufenden Dublin-Überstellungsfristen nicht ungenutzt verstreichen zu lassen.